

Beschluss

AZ: BSchK/002/2016/B
AZ: LSchK/HH

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen Delegiertenschlüssel

hat die Bundesschiedskommission am 16. April 2016 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Hamburg vom 21. November 2015 wird zurückgewiesen.

Begründung

I.

Der Landesvorstand des Antragsgegners hat am 26. September 2015 den Delegiertenschlüssel für die Wahl der Delegierten zum 5. Landesparteitag beschlossen. Der Beschluss sieht, soweit für das vorliegende Verfahren von Bedeutung ist, insbesondere vor, dass dem Landesparteitag 116 in den Bezirksverbänden zu wählende Delegierte angehören, die nach Maßgabe einer Anlage zu diesem Beschluss auf die hamburgischen Bezirksverbände verteilt wurden. Der Verteilung lagen die Mitgliederzahlen am 31. Dezember 2014 zugrunde. Dabei blieben Mitglieder außer Betracht, die am Stichtag sechs Monate beitrags säumig waren. Die Verteilung wurde nach dem Divisorenverfahren nach Adams (<https://de.wikipedia.org/wiki/Adams-Verfahren>) vorgenommen. Die verfügbaren Mandate wurden paarweise verteilt, so dass die Geschlechterquotierung nicht nur im Hinblick auf die Gesamtmitgliederzahl des Organs Landesparteitag, sondern auch in jedem einzelnen Delegiertenwahlbezirk sichergestellt ist.

Gegen die Nichtberücksichtigung der beitrags säumigen Mitglieder wenden sich die Antragsteller. Erstinstanzlich haben sie insbesondere vorgetragen, diese Nichtberücksichtigung finde im anzuwendenden Satzungsrecht der Partei keine Stütze. Nach § 12 Abs. 5 der Landessatzung seien alle Parteimitglieder in die Berechnung einzubeziehen. Der Landesvorstand könne sich auch nicht auf § 16 Abs. 4 der Bundessatzung berufen. Die dort vorgesehene Berechnung der Delegiertenmandate auf der Grundlage der „beitragszahlenden und beitragsbefreiten“ Mitglieder gelte nur für den (Bundes-)Parteitag. Durch die von dem Landesvorstand gewählte Berechnungsweise würde die Repräsentation der Bezirksverbände auf dem Landesparteitag wesentlich verändert. Dem Antragsteller stünden aufgrund der von ihm angegriffenen Berechnungsweise 22 Mandate zu, dem (ohne Berücksichtigung der beitrags säumigen Mitglieder) mitgliederschwächeren Bezirksverband Altona hingegen 24 Delegiertenmandate. Die Berechnungsweise des Landesvorstands sei auch mit den politischen Prinzipien der Partei unvereinbar. Bezirksverbände denen – wie

dem Antragsteller zu 1. – in besonders hohem Maße sozial schwache Mitglieder angehörten, würden benachteiligt.

Die Antragsteller haben erstinstanzlich in der Sache sinngemäß beantragt, den angegriffenen Landesvorstandsbeschluss aufzuheben und dem Antragsgegner aufzugeben, einen satzungsgemäßen Delegiertenschlüssel festzulegen.

Der Antragsgegner ist dem Schiedsantrag entgegengetreten. Er hält den angegriffenen Beschluss für satzungsgemäß. Er verweist auf die von dem Bielefelder Parteitag vorgenommenen Änderungen der § 3 Abs. 3 und 16 Abs. 4 Bundessatzung. Aus diesen neu beschlossenen Vorschriften ergäbe sich zwingend, dass beitrags säumige Mitglieder auch bei der Mandatsverteilung für die Landesparteitage außer Ansatz zu bleiben hätten. Im Grunde seien diese Mitglieder bereits nach sechsmonatiger Beitrags säumigkeit aus der Partei ausgetreten. Die Verfahrensvorschriften in § 3 Abs. 3 [Sätze 2 f.] seien nur Vorschriften, „wie dieser individuelle Status zu *vollziehen* sei“. Individualrechte von Mitgliedern würden durch den Beschluss nicht tangiert, denn wenn beitrags säumige Mitglieder ihre Mitgliedschaft „reaktivierten“, könnten sie an Wahlen wieder teilnehmen.

Die Landesschiedskommission hat den Schiedsantrag zurückgewiesen. Mit der dagegen eingelegten Beschwerde verfolgen die Antragsteller ihr Rechtsschutzziel weiter. Sie wiederholen und vertiefen ihren erstinstanzlichen Vortrag. Mit den Entscheidungsgründen der Landesschiedskommission setzen sie sich insoweit auseinander, als sie ihr eine widersprüchliche Argumentation in der Frage der Anwendbarkeit des § 16 Abs. 4 Bundessatzung auf die Landesparteitage vorhalten.

Die Antragsteller wiederholen die erstinstanzlich gestellten Anträge und beantragen ergänzend, die Bundesschiedskommission möge, falls es die Verfahrensdauer erfordere, den Delegiertenschlüssel für den Landesparteitag selbst festlegen.

Der Antragsgegner verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung. Auch er wiederholt im Wesentlichen sein erstinstanzliches Vorbringen und weist insbesondere auf die Benachteiligung der Bezirksverbände hin, die sich konsequent von nichtzahlenden Mitgliedern trennen und die sich ergäbe, wenn nichtzahlende Mitglieder bei der Mandatzuteilung berücksichtigt werden würden. Er betont, dass durch die Regeln der Mandatzuteilung die individuellen Mitgliedschaftsrechte der beitrags säumigen Mitglieder nicht berührt werden würden.

II.

Gegen die Zulässigkeit der Beschwerde bestehen keine Bedenken. Die einmonatige Beschwerdefrist (§ 15 Abs. 2 der Schiedsordnung) wurde nicht in Gang gesetzt, weil die Rechtsmittelbelehrung der Landesschiedskommission keine Angaben über die Anschrift enthält, bei der die Beschwerde einzu legen ist.

III.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Zu Recht hat die Landesschiedskommission den Schiedsantrag zurückgewiesen. Der angegriffene Beschluss ist mit dem anzuwendenden Satzungsrecht vereinbar.

Zutreffend gehen die Antragsteller aber davon aus, dass § 16 Abs. 4 BS auf den Landesparteitag des Landesverbands Hamburg nicht originär anzuwenden ist. Eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des

4. Abschnitts der Bundessatzung auf die Organe der Gebietsverbände kommt aber in Betracht, wenn die dort geltenden Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen (§ 14 Abs. 2 Bundessatzung).

Einschlägig sind § 12 Absätze 5 und 6 der Landessatzung des Landesverbands Hamburg. Die Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

„(5) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.09. jedes zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt.

(6) Die Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3;...) auf die Bezirksverbände verteilt.“

Einiges spricht dafür, dass die Nichtberücksichtigung der beitrags säumigen Mitglieder schon in sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 4 Bundessatzung geboten war, weil § 12 Abs. 5 der Landessatzung eben keine ausdrückliche abweichende Regelung dieser Frage enthält

Die Bundesschiedskommission kann diese Frage aber offen lassen, denn schon die Landessatzung lässt die Nichtberücksichtigung beitrags säumiger Mitglieder bei der Feststellung der Mandatsverteilung zu.

Die gewählte Formulierung „auf der Grundlage“ der Mitgliederzahlen bedeutet, dass die Mitgliederzahlen dem Delegiertenschlüssel „zu Grunde zu legen“ sind, dass diese Zahlen die maßgebliche Bemessungsgrundlage für die auf die Bezirksverbände entfallenden Delegiertenmandate ist. Die Formulierung schließt aber eng begrenzte Gestaltungsvarianten nicht aus, mit denen satzungsrechtlich und organisationspolitisch legitime Ziele verfolgt werden.

Ein solches legitimes Ziel hat den Landesvorstand dazu bestimmt, die beitrags säumigen Mitglieder bei der Bemessung der Delegiertenmandate außer Acht zu lassen.

a) Die Partei ist zur Erfüllung ihrer vielfältigen politischen Aufgaben neben dem ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder vor allem auf eine ausreichende Finanzausstattung angewiesen. Diese Finanzausstattung wird in erster Linie durch Mitglieder- und Mandatsträgerbeiträge gesichert (§ 2 Abs. 1 der Finanzordnung – FO). In der LINKEN kommt den Beiträgen eine besondere Bedeutung auch deshalb zu, weil die LINKE auf Unternehmensspenden weitgehend verzichtet. Die Pflicht zur (satzungsgemäßen) Beitragszahlung ist deshalb eine der Kernpflichten (§ 4 Abs. 2 lit. b Bundessatzung) aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

b) Wegen der hohen Bedeutung, die der Beitragspflicht zukommt, hat die Partei an die Nichterfüllung dieser Pflicht eine Reihe von Rechtsfolgen geknüpft:

- In Versammlungen kann die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts von der Beitragszahlung abhängig gemacht werden, wenn dies mit der Einladung angekündigt wurde (§ 4 Abs. 3 Bundessatzung).
- Die Mitgliedschaft beitrags säumiger Mitglieder kann in einem besonderen, gegenüber dem Ausschlussverfahren erleichterten Verfahren beendet werden (§ 3 Abs. 3 Bundessatzung).
- Bei der Verteilung der Mandate der Delegierten zum (Bundes-) Parteitag bleiben beitrags säumige Mitglieder außer Ansatz (§ 16 Abs. 4 Bundessatzung).

Schon daraus wird deutlich, dass es mit den satzungsrechtlichen Grundlagen der Partei vereinbar ist, wenn ihre Organe im Rahmen ihrer satzungsrechtlichen Befugnisse (negative) Rechtsfolgen an die Nichterfüllung der Beitragspflicht knüpfen.

c) Der Landesvorstand kann auch sachliche Gründe für die mit dem angegriffenen Beschluss getroffenen Maßnahmen für sich in Anspruch nehmen.

Offensichtlich wird das in § 3 Abs. 3 Bundessatzung vorgeschriebene Verfahren zum Umgang mit Fällen der Beitragssäumigkeit in den einzelnen hamburgischen Bezirksverbänden in unterschiedlichem Maße angewandt. Daraus ergeben sich Disparitäten, die aus organisationspolitischen Gründen unerwünscht sind, weil von ihnen falsche Signalwirkungen ausgehen. Auf diese hat der Antragsgegner zu Recht hingewiesen. Daran ändert auch nichts, dass Menschen in schwierigen sozialen Situationen in dem antragstellenden Bezirksverband in besonders großer Zahl Parteimitglied sind. Die Partei hat der besonderen sozialen Lage dieses Mitgliederkreises in unterschiedlicher Weise Rechnung getragen, z. B. durch die niedrige Beitragshöhe für Mitglieder mit niedrigem Einkommen, die Befreiung dieser Mitglieder von der Beitragszahlung für die EUROPÄISCHE LINKE (§ 2 Abs. 3 FO) und, letztendlich, durch die Möglichkeit der gänzlichen Befreiung für begrenzte Zeit in besonderen sozialen Notlagen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 FO).

Allerdings: Die Partei hält daran fest, dass auch Mitglieder mit geringem Einkommen einen – entsprechend geringen – materiellen Beitrag für die Arbeit der Partei leisten müssen. Eine dauerhafte Freistellung von der Beitragspflicht sieht das Satzungsrecht der Partei nicht vor. An diese Grundentscheidung ist auch der antragstellende Bezirksverband gebunden. Wenn er die sich aus dieser Grundentscheidung ergebenden Pflichten möglicherweise nur in Grenzen erfüllt, so darf er davon – im Vergleich zu anderen Bezirksverbänden – nicht auch noch bei der Mandatsverteilung profitieren.

d) Die Mandatsverschiebung, die sich aus dem angegriffenen Beschluss ergibt, ist in Anbetracht der mit der Nichtberücksichtigung der Beitragssäumigen verfolgten legitimen Ziele hinzunehmen. Dass sie im konkreten Fall zur Umkehrung der Mandatsverhältnisse zwischen dem antragstellenden Bezirksverband und dem Bezirksverband Altona führt, folgt eben gerade aus dem überproportional hohen Anteil Beitragssäumiger in dem antragstellenden Bezirksverband.

Die Nichtberücksichtigung der beitrags säumigen Mitglieder führt auch nicht zu unangemessenen Ergebnissen bei der Zahl der jeweils durch einen Delegierten oder eine Delegierte vertretenen Mitglieder. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegiertenmandat entfällt, schwankt zwischen 9 und 10,8. Selbst diese relativ geringe Schwankungsbreite ist aber eher der paarweisen Mandatzuteilung zur Sicherstellung der Mindestquotierung geschuldet, als der Nichtberücksichtigung der Beitragssäumigen.

Im Hinblick auf einige Ausführungen des Antragsgegners in der Erwiderung auf den Schiedsantrag (Schriftsatz des Antragsgegners im erstinstanzlichen Verfahren vom 15. November 2015) sieht die Bundesschiedskommission Veranlassung, auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 3 Absatz 3 der Bundessatzung gilt es als Austritt aus der Partei, wenn ein Mitglied sechs Monat lang keinen Beitrag zahlt, ohne (befristet) von der Beitragspflicht befreit zu sein. Dieser Austritt gilt aber erst als vollzogen, d. h., die Mitgliedschaft wird aufgrund dieser besonderen Art des Austritts erst beendet, wenn das in § 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 beschriebene Verfahren durchgeführt wurde und abgeschlossen ist. Wird das Verfahren – entgegen § 3 Abs. 3 – nicht oder nicht korrekt durchgeführt oder werden die rückständigen Beiträge im Laufe des Verfahrens nachgezahlt oder tritt

im Laufe des Verfahrens eine (befristete) Befreiung von der Beitragspflicht ein, besteht die Mitgliedschaft ununterbrochen fort.

Es ist also nicht so, dass die Mitgliedschaft schon *von* Rechts wegen mit der Erfüllung des satzungsmäßigen Tatbestands der sechsmonatigen Nichterfüllung der Beitragspflicht endet und allenfalls „reaktiviert“ werden kann. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, solche Mitglieder von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen auszuschließen (§ 4 Abs. 3 Bundessatzung).

Weil sich die Beschwerde als unbegründet erwiesen hat, war sie zurückzuweisen. Deshalb bestand auch kein Anlass, einen Delegiertenschlüssel durch die Bundesschiedskommission selbst festzulegen.